

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und
Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden
Pflichtaufgaben der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Aufgrund der §§ 10, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung vom 18.12.2018 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in der Fassung vom 18.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr


- (4) Die Erbringung freiwilliger Leistungen auf Basis dieser Satzung kann ab 01.01.2023 nach § 2 b (2) Nr. 1 UstG für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden eine umsatzsteuerpflichtige Leistung darstellen. Werden die Grenzen der Umsatzsteuerpflicht erreicht, so verstehen sich die Gebühren für die vorgenannten freiwilligen Leistungen zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

49434 Neuenkirchen-Vörden, den 13.12.2022

Gemeinde
Neuenkirchen-Vörden


Brockmann
Bürgermeister